

Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH)

vom 24. Februar 2016 (Stand am 24. März 2017)

*Die Generalversammlung der Jungfreisinnigen Kanton Zürich,
gestützt auf Art. 26 der Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Zürich vom 28. Januar 2008,
beschliesst:*

Die Statuten der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH)

Erstes Kapitel: Vereinskstituierung

Art. 1

A. Name und
Sitz

Unter der Bezeichnung «Jungfreisinnige Kanton Zürich» (JFZH) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

B. Zweck

¹ Die JFZH als Dachorganisation der jungfreisinnigen und jungliberalen Orts- und Bezirksparteien des Kantons Zürich verfolgen den Zweck, das liberale Gedankengut unter der Jugend zu fördern und ihre Forderungen gegen aussen zu vertreten.

² Sie setzen sich namentlich folgende Ziele:

- a. Interne Meinungsbildung;
- b. Vertretung der Ansichten gegen aussen;
- c. Koordination und Unterstützung der jungfreisinnigen und jungliberalen Orts- und Bezirksparteien;
- d. Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen;
- e. Förderung eigener Kandidaten bei Wahlen;
- f. Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten und im Speziellen gegenüber den Parteiorganisationen der FDP;
- g. Pflege des gesellschaftlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.

Art. 3

C. Jungfreisinni-
ge Schweiz

Die JFZH sind Mitglied der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS).

Zweites Kapitel: Mitgliedschaft

Art. 4

A. Parteien

¹ Jede jungfreisinnige oder jungliberale Orts- oder Bezirkspartei mit Sitz im Kanton Zürich kann Mitglied der JFZH werden.

² Wo diese Statuten nichts anderes bestimmen, finden für jungfreisinnige oder jungliberale Parteien mit Sitz im Kanton Zürich, die für die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder auf andere als territoriale Kriterien abstellen, die gleichen Bestimmungen wie für Bezirksparteien Anwendung.

³ Die Parteien reichen zu Händen des Vorstands ein schriftliches Beitritts-gesuch ein. Dieser unterbreitet das Gesuch der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung.

⁴ Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich.

⁵ Die Parteien können von der Generalversammlung ohne jede Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt.

Art. 5

B. Einzelpersonen

¹ Besteht in einem Gebiet weder eine jungfreisinnige/jungliberale Orts- noch Bezirks-partei, können in diesem Gebiet wohnhafte Einzelpersonen unter 35 Jahren Einzelmitglied oder Interessent der JFZH werden. Der Interessentenstatus ist auf ein Jahr befristet und unentgeltlich.

² Die beitriftswilligen Personen reichen zu Händen des Vorstands ein schriftliches Beitritts-gesuch ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Weist der Vorstand das Gesuch ab, entscheidet auf Einsprache der abgewiesenen Person hin die nächste Mitgliederversammlung endgültig über die Abweisung. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Der Austritt ist jederzeit mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten möglich.

⁴ Einzelpersonen können vom Vorstand ohne jede Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Schliesst der Vorstand eine Einzelperson aus, entscheidet auf Einsprache der ausgeschlossenen Person hin die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 6

C. Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Einzelpersonen für ausserordentliche Verdienste auf 5 Jahre zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und ausschliesslich beratende Funktion.

Art. 7

D. Gönner

¹ Den JFZH steht es frei, einen Gönnerclub zu führen, welcher dem Verein angegliedert wird.

² Die Belange des Gönnerclubs werden in einem separaten Reglement, das durch die Mitgliederversammlung erlassen wird, geregelt.

Drittes Kapitel: Organisation

Art. 8

A. Organe

Die Organe der JFZH sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Mitgliederversammlung;
- c. Vorstand;
- d. Rechnungsrevisoren.

B. Generalversammlung

I. Stellung und Zusammensetzung

II. Zuständigkeiten

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JFZH. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Orts- und Bezirksparteien sowie den Einzelmitgliedern zusammen.

Art. 10

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c. Wahl der Delegierten mit je einem bis zwei Stellvertretern;
- d. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- e. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Statutenänderungen;
- h. Einzelgeschäfte nach Massgabe der Statuten;
- i. Auflösung der JFZH.

Art. 11

III. Stimm- und Antragsberechtigung

¹ An der Generalversammlung ist stimm- und antragsberechtigt, wer bis 20 Tage vor der Generalversammlung die Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Bezirkspartei oder die Einzelmitgliedschaft bei den JFZH erworben hat. Die Richtigkeit der Einträge in der Adressdatenbank wird vermutet.

² Macht eine in der Adressdatenbank nicht als Mitglied verzeichnete Person ihre Mitgliedschaft sofort glaubhaft, kann die Mitgliederversammlung durch endgültigen Beschluss der nämlichen Person das Stimmrecht für die betreffende Versammlung gewähren.

Art. 12

IV. Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.

² Die Einladung und die Traktanden müssen 20 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail versandt werden.

Art. 13

V. Ausserordentliche Generalversammlung

1. Recht zur Einberufung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch beim Präsidenten angebeht werden von:

- a. 3 Bezirksparteipräsidenten;
- b. der Mitgliederversammlung; oder
- c. einem Zwanzigstel der Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Einzelmitglieder. Massgebend sind die Einträge in der Adressdatenbank im Zeitpunkt der Stellung des Begehrens.

³ Die ausserordentliche Generalversammlung muss nach korrekt gestelltem Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von 40 Tagen durchgeführt werden.

| | |
|---|---|
| 2. Einladung und Traktanden | <p>Art. 14</p> <p>Die Einladung und die Traktanden müssen 20 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung per E-Mail versandt werden.</p> |
| VI. Erforderliche Mehrheiten 1. Abstimmungen | <p>Art. 15</p> <p>¹ Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>² Die einfache Mehrheit erreicht jener Antrag, der mehr Stimmen als alle anderen Anträge zusammen auf sich vereint. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.</p> <p>³ Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe. Die Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt.</p> <p>⁴ Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Besteht ein Co-Präsidium, einigen sich die Präsidenten vorgängig, wessen Stimme bei Stimmgleichheit doppelt zählt. Können sich die Präsidenten nicht einigen, entscheidet das Los über diese Frage.</p> |
| 2. Wahlen | <p>Art. 16</p> <p>¹ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit mit Mindestquorum erforderlich.</p> <p>² Die absolute Mehrheit erreicht, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt.</p> <p>³ Die relative Mehrheit mit Mindestquorum erreicht, wer von allen Kandidaten am meisten Stimmen auf sich vereint, mindestens aber einen Fünftel aller Stimmen. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt.</p> <p>⁴ Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Stimmabgabe. Die Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt.</p> |
| VII. Anträge | <p>Art. 17</p> <p>¹ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> |
| C. Mitgliederversammlung I. Stellung und Zusammensetzung | <p>Art. 18</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das strategische Organ der JFZH. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Orts- und Bezirksparteien sowie den Einzelmitgliedern zusammen.</p> |
| II. Zuständigkeiten | <p>Art. 19</p> <p>In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Parolenfassung; b. Lancierung und Unterstützung von Initiativen und Referenden; c. Meinungsaustausch innerhalb der JFZH; d. Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen; |

- e. Beratung und Beschlussfassung über parteiinterne Probleme;
- f. Verabschiedung des Gönnerclub-Reglements auf Antrag des Vorstandes;
- g. Beratung und Beschlussfassung betreffend Verhältnis zur FDP;
- h. Verabschiedung von Positionspapieren;
- i. Gründung von Kommissionen und Wahl der Kommissionspräsidenten;
- j. Beschlussfassung über die Abweisung oder Ausschliessung von Einzelpersonen, die vom Vorstand abgewiesen oder ausgeschlossen wurden;
- k. Beschlussfassung über Einzelgeschäfte, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung delegiert wurden;
- l. Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten, die gemäss Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Art. 20

III. Stimm- und Antragsberechtigung

¹ An der Mitgliederversammlung ist stimm- und antragsberechtigt, wer bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Bezirkspartei oder die Einzelmitgliedschaft bei den JFZH erworben hat. Die Richtigkeit der Einträge in der Adressdatenbank wird vermutet.

² Macht eine in der Adressdatenbank nicht als Mitglied verzeichnete Person ihre Mitgliedschaft sofort glaubhaft, kann die Mitgliederversammlung durch endgültigen Beschluss der nämlichen Person das Stimmrecht für die betreffende Versammlung gewähren.

Art. 21

IV. Einberufung
1. Pflicht und Recht

¹ Der Präsident hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Eine Mitgliederversammlung kann auch beim Präsidenten angebeht werden von:

- a. 3 Bezirksparteipräsidenten;
- b. 3 Vorstandsmitgliedern; oder
- c. einem Zwanzigstel der Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Einzelmitglieder. Massgebend sind die Einträge in der Adressdatenbank im Zeitpunkt der Stellung des Begehrens.

³ Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss nach korrekt gestelltem Begehren gemäss Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen durchgeführt werden.

Art. 22

2. Einladung und Traktandierungsrecht

¹ Die Einladung und die provisorischen Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versandt werden.

² Die Traktandierung eines Geschäfts kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung verlangt werden von:

- a. den Kommissionen;
- b. den Bezirksparteipräsidenten; oder
- c. einem Zwanzigstel der Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Einzelmitglieder. Massgebend sind die Einträge in der Adressdatenbank im Zeitpunkt der Stellung des Begehrens.

³ Wird vom Recht gemäss Absatz 2 Gebrauch gemacht, müssen die definitiven Traktanden 7 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail versandt werden.

Art. 23

V. Erforderliche Mehrheiten

Die Artikel 15 und 16 sind anwendbar.

Art. 24

VI. Anträge

¹ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

² Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 25

D. Vorstand
I. Stellung;
Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ der JFZH. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder zwei Co-Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten, dem Quästor sowie mindestens zwei bis höchstens neun zusätzlichen Mitgliedern. Jeder Bezirk soll nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Die Einsetzung eines Co-Präsidiums kann der Generalversammlung entweder vom Vorstand der JFZH vorgeschlagen oder während dieser selber beantragt werden. In beiden Fällen wird zuerst über die Einsetzung eines Co-Präsidiums Beschluss gefasst. Im Anschluss werden die Co-Präsidenten gemeinsam gewählt. Wo in diesen Statuten nicht ausdrücklich zwischen den beiden Formen unterschieden wird, ist mit «Präsident» auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.

³ Der Präsident oder das Co-Präsidium, der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten und der Quästor werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt. Die restlichen Mitglieder werden ohne entsprechenden Antrag in globo gewählt.

⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selber.

⁵ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Art. 26

II. Zuständigkeiten

¹ In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- a. Leitung der JFZH;
- b. Stellungnahmen zum aktuellen politischen Geschehen;
- c. Vertretung der JFZH im politischen Alltag sowie gegenüber den Parteiorganisationen der FDP entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung;
- d. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen;
- e. Aufnahme von Einzelpersonen;
- f. Informierung der Orts- und Bezirksparteipräsidenten;
- g. Vernehmlassungsantworten mit Unterstützung der Kommissionen.

² Der Vorstand kann beschliessen, einzelne, grundsätzlich in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte im Einzelfall der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (ad-hoc Delegation). Durch die so erfolgenden Beschlüsse der Mitgliederver-

sammlung ist der Vorstand in der gleichen Weise gebunden, wie wenn er sie selber gefasst hätte.

Art. 27

E. Rechnungsrevisoren

¹ Als Rechnungsrevisoren werden zwei nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Einzelmitglieder von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.

² Sie überprüfen nach Ablauf des Kalenderjahres die Buchführung des Quästors und stellen der Generalversammlung einen entsprechenden Antrag.

Art. 28

F. Kommissionen

¹ Von der Mitgliederversammlung eingesetzte Kommissionen geben sich ein Reglement, entscheiden selbständig über die Aufnahme von Mitgliedern und konstituieren sich selbständig.

² Die Kommissionen erarbeiten zu Händen des Vorstandes beziehungsweise der Mitgliederversammlung Vernehmlassungsantworten, Positionspapiere, politische Stellungnahmen und geben Empfehlungen zu Parolenfassungen ab.

Viertes Kapitel: Vereinsmittel

Art. 29

A. Finanzierung

Die JFZH finanzieren sich durch die Beiträge der Orts- oder Bezirksparteien und der Einzelmitgliedern sowie durch Zuwendungen von Gönnern.

Art. 30

B. Mitgliederbeiträge

¹ Der jährliche Beitrag für Orts- oder Bezirksparteien beträgt Fr. 6.- pro Mitglied.

I. Höhe

² Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt. Er beträgt mindestens Fr. 50.-.

Art. 31

¹ Stichtag für die Beitragsermittlung ist die ordentliche Generalversammlung.

II. Ermittlung

² Der Mitgliederbeitrag wird pro natürliche Person, die Mitglied bei einer Orts- oder Bezirkspartei ist, nur einmal erhoben. Bestehen Doppelmitgliedschaften, hat diejenige Orts- oder Bezirkspartei den Mitgliederbeitrag zu entrichten, bei der die Mitgliedschaft der betreffenden Person am längsten besteht.

³ Bestehen bei Parteien nach Artikel 4 Absatz 2 hauptsächlich Doppelmitgliedschaften, kann der Vorstand beschliessen, bei solchen Parteien

- a. die Beiträge nach Artikel 30 Absatz 1 zu reduzieren; oder
- b. auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen zu verzichten.

C. Verbindlichkeiten

Art. 32

¹ Für die Schulden der JFZH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden ermahnt und bei andauerndem Zahlungsverzug kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Fünftes Kapitel: Statutenänderungen

Art. 33

¹ Änderungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern die Änderung nach den Bestimmungen dieser Statuten traktandiert und der neue Wortlaut zusammen mit der Einladung versandt wurde.

² Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 34

A. Auflösung

¹ Für die Auflösung der JFZH durch Beschluss der Generalversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Mehrs mitgezählt. Ausserdem müssen im Voraus drei Viertel der Orts- und Bezirksparteipräsidenten der Auflösung zugestimmt haben.

² Im Falle der Auflösung sind die Akten und das Vermögen der JFZH der JFS oder einer Nachfolgeorganisation zu übergeben.

Art. 35

B. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren Versionen und treten mit der Verabschiedung durch die ordentliche Generalversammlung am 24. Februar 2016 in Kraft.

Christoph D. Baumann

Präsident der Jungfreisinnigen Kanton Zürich